

# RS Vwgh 1988/2/11 86/06/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/06/0229 E 15. Oktober 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Bis zum Einlangen der schriftlichen Vollmacht bei der Behörde ist an die Partei persönlich zuzustellen, da solange die schriftliche Vollmacht bei der Behörde nicht eingelangt und der Rechtsanwalt demnach noch nicht ausgewiesen war, eine Zustellung an den noch nicht als bevollmächtigt ausgewiesenen Vertreter nicht rechtswirksam ist (Hinweis E 13.2.1967, 1632/66).

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung nachträgliche Vollmachterteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986060167.X01

## Im RIS seit

04.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>